



Unternehmen Trainer Gegen welche Schäden sollten Sie sich absichern? Edit Frater

Die Erfahrung zeigt, dass im Trainingsbereich immer wieder kleinere oder größere Missgeschicke passieren, für die Trainer finanziell aufkommen müssen. Bei zahlreichen Risiken kann man sich vor dem finanziellen Schaden mit entsprechenden Versicherungen schützen. Doch welche Versicherung wofür zuständig ist, ist für (versicherungstechnische) Laien nicht einfach zuzuordnen.

Die Seminarteilnehmer

- Ein Trainer öffnet mit viel Schwung einen Filzstift, die Farbe ergießt sich über die Kleidung eines Teilnehmers.
- Ein Trainer setzt sich versehentlich auf die Brille eines Teilnehmers.
- Ein Kind springt von einer Kletterwand und bricht sich den Arm.

Für derartige Schäden kommt eine Berufshaftpflichtversicherung auf. Diese haftet für Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von üblicherweise zwei, drei oder fünf Millionen Euro.

Die Verpflichtung zur Haftung tritt allerdings nur dann ein, wenn dem Trainer oder der Trainerin ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

In den ersten beiden Fällen ist dies eindeutig. Im dritten Fall traf den Trainer keine Schuld, er hat alles richtig gemacht. Das Kind hatte sich während des Absprungs gedreht und war unglücklich gefallen. Die Eltern verlangten dennoch Schmerzensgeld und Ersatz der Behandlungskosten. Der Versicherer übernahm in diesem Fall die Abwehr der ungerechtfertigten Ansprüche.

Beamer und Laptop

Die Versicherung von Beamer, Laptop und anderer EDV ist etwas komplizierter. Hier kommt es darauf an, in wessen Besitz die Geräte sind und wie sie beschädigt wurden.

- Im Seminarraum wird ein Beamer gestohlen.
- Trainerin lässt den eigenen Laptop fallen.

In diesen Fällen ist nicht einer dritten Person ein Schaden entstanden, es ist der eigene Schaden. Die Haftpflichtversicherung kommt hier also nicht in Frage.

Über eine Elektronikversicherung lassen sich diese Risiken versichern. Diese zahlt bei einfachem Diebstahl (einfach bedeutet ohne Einbruch oder bewaffneten Raub), bei Kurzschluss, unsachgemäßer Handhabung, Wasserschäden aller Art u.v.m.

- Trainer bricht während der Benutzung des Beamers einen Hebel ab. Der Beamer gehört dem Auftraggeber. Dieser hat ihn für das Seminar zur Verfügung gestellt.

Diese Situation ist ganz schwierig. Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt den Schaden nicht. Grund ist, dass geliehene Geräte wie der eigene Besitz behandelt werden.

Das heißt der Schaden ist nicht einer dritten Person entstanden und ist über die Haftpflicht

nicht gedeckt. Dieser Schaden muss von der Elektronikversicherung des Auftraggebers übernommen werden.

Praxistipp: Erkundigen Sie sich bei den Eigentümern der verwendeten Geräte, Auftraggeberfirma oder Hotel, wie die Geräte versichert sind.

Finanzielle Schäden

- Trainer hat auf dem Weg zum Seminar einen Autounfall und kann das Seminar nicht halten. Kurzfristig ist kein Ersatz zu organisieren. Der Auftraggeber verlangt die Erstattung der entstandenen Fixkosten wie Tagungspauschalen und Reisekosten.

Über eine Veranstaltungsausfallversicherung lässt sich dieses Risiko abdecken. Versicherbar sind hier die entstehenden Kosten und das entgangene Honorar. Dies können für einen Tag insgesamt bis zu EUR 5.000,00 sein.

Die Beiträge für diese Form der Versicherung liegen zwischen 3 und 7% der versicherten Summe. Ein nicht gerade günstiger Schutz, allerdings die einzige Versicherungsform, die dieses recht unkalkulierbare Risiko übernimmt.

- Trainer hält ein Seminar zum Thema Konfliktmanagement im Auftrag eines Arbeitgebers. Nach dem Seminar kündigen mehrere Mitarbeiter mit der Begründung, dass Ihnen im Seminar klar geworden sei, dass sie hier am falschen Platze sind.
- Personalberater sucht und vermittelt einer Firma einen neuen Geschäftsführer. Dieser missbraucht seine Stellung nach kürzester Zeit und stiehlt einen sechsstelligen Betrag vom Firmenkonto. Der Auftraggeber fordert Schadenersatz vom Personalberater, der hätte merken müssen, dass dieser Geschäftsführer schon bei einer anderen Firma genauso rechtswidrig gehandelt hat.

In diesen Fällen ist keine Person und keine Sache zu Schaden gekommen. „Lediglich“ ein finanzieller Schaden ist entstanden. Hier greift die „Vermögensschadenhaftpflichtversicherung“, die die Haftung übernimmt, wenn durch die fehlerhafte Ausübung der Tätigkeit ein Schaden eintritt. Allerdings muss eindeutig nachgewiesen werden können, dass der Schaden kausal auf die z.B. fehlerhafte Beratung zurückzuführen ist.

Vergisst ein Personalberater z.B. zu prüfen, ob ein Bewerber für einen Geschäftsführerposten bereits vorbestraft ist, so hat dieser in der Tat einen Fehler gemacht. Wäre dem Auftraggeber durch die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses klar geworden, dass der Bewerber

bereits wegen Hinterziehung von Firmengeldern vorbestraft war, so wäre dieser Kandidat sicher nicht eingestellt worden. Dies ist ein echter Beratungsfehler, ein Versehen mit weitreichenden Konsequenzen, der finanzielle Schaden wird von der Versicherung übernommen.

Sehr viel schwieriger ist das Verschulden des Trainers im ersten Fall nachzuweisen. Eventuell hat das Seminar „das Fass zum Überlaufen gebracht“. Die alleinige Schuld an den Kündigungen wird dem Trainer nicht nachzuweisen sein und realistisch auch nicht vorgelegen haben. Hier kann der Versicherer nur die ungerechtfertigten Ansprüche abwehren.

Praxistipp: Bei der Entscheidung für eine bestimmte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sollten Sie darauf achten, dass nicht nur die Unternehmensberatung sondern auch Training und Coaching mitversichert sind.

Das eigene Büro

Befindet sich das Büro im Haus oder in der Wohnung, so ist die Einrichtung des Büros über die Hausratversicherung mitversichert.

Bei den klassischen Risiken Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser und Sturm ist auch die EDV mitversichert.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag werden von der Hausratversicherung nicht immer oder nur zu einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme übernommen.

Wer seine EDV gegen dieses Risiko versichern möchte, sollte eine Elektronikversicherung abschließen.

Wer ein externes Büro angemietet hat, kann das Risiko Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser und Sturm über eine Betriebsinhaltsversicherung absichern.

Praxistipp: Mit der Betriebsinhaltsversicherung lässt sich gegen geringen Aufpreis die „kleine Betriebsunterbrechungsversicherung“ kombinieren. Falls das Büro in Folge eines Brandes vorübergehend nicht nutzbar sein sollte, übernimmt diese Versicherung den hierdurch entstandenen Umsatzausfall bis zur Höhe Versicherungssumme.

Externe Seminarräume

- Eine Trainerin stößt versehentlich einen Flipchart um, dieser fällt in eine elektrische Leinwand und reißt diese auf. Schaden: EUR 1.500,00.
- Trainer wirft Leinwand um, dessen Fuß wird irreparabel beschädigt. Schaden: 350,00 €.

Wenn das Seminar in einem Hotel oder in den Räumen des Auftraggebers stattfindet, so greift hier ebenfalls die Berufshaftpflichtversicherung und kommt für den Sachschaden auf.

Praxistipp: Schließen Sie unbedingt eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt in keinem Fall einen Schaden, der im beruflichen Kontext entstanden ist!

Weitere Informationen:

TRAINERversorgung e.V.

Edit Frater

Hauptstr. 39, 50996 Köln

Tel. 0221- 3317987, Fax 0221 - 3317992

info@trainerversorgung.de

www.trainerversorgung.de